

162/2018-59
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2021 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

Verordnung

- § 1a Gemäß § 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Furth bei Göttweig **planlich** in den Katastralgemeinden **Furth** und **Palt** abgeändert.
- § 1b Gemäß § 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., werden die **textlichen Bauvorschriften** des Bebauungsplanes, die in der Verordnung vom 14.07.2015 angeführt sind, für den **gesamten Geltungsbereich** folgendermaßen abgeändert:

Im § 2 (Garagen und Abstellplätze) Absatz 2 wird der erste Satz wie folgt ergänzt (Ergänzung ist *kursiv* dargestellt):

- Kleingaragen sind in der offenen oder gekuppelten Bauungsweise mindestens in einem Abstand von 5 Metern zur Straßenfluchtlinie zu errichten, wobei der Mindestabstand von 5 Meter nur für jene Gebäudeseiten gilt, welche zumindest eine Öffnung für die Einfahrt von Fahrzeugen aufweisen.

Die gesamten Bauvorschriften werden nun im § 2 und § 3 angeführt und lauten somit:

- § 2 Bestimmungen für Garagen und Abstellplätze
- (1) Bei Neubau von Wohngebäuden bzw. bei Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten in bestehenden Wohngebäuden sind mindestens 2 Stellplätze pro neuer Wohneinheit zu schaffen. Überdies ist bei Wohngebäuden oder Wohnhausanlagen für jede 4. Wohneinheit pro Grundstück mindestens ein zusätzlicher Stellplatz für Besucher zu errichten.
 - (2) Kleingaragen sind in der offenen oder gekuppelten Bauungsweise mindestens in einem Abstand von 5m zur Straßenfluchtlinie zu errichten, wobei der Mindestabstand von 5 Meter nur für jene Gebäudeseiten gilt, welche zumindest eine Öffnung für die Einfahrt von Fahrzeugen aufweisen. Entlang der Straßenfluchtlinie ist vor einer Einfahrt eine Einfriedung unzulässig, ausgenommen bei Errichtung einer automatischen Toröffnungsanlage.
- § 3 Bestimmungen für die erhaltenswürdigen Altortgebiete
- (1) In alten Ortskernen ist zum Zweck der Ortsbilderhaltung und Ortsbildgestaltung das bestehende Gesamterscheinungsbild der einzelnen Straßen und Plätze zu erhalten bzw. im Sinne des Bebauungsplanes weiterzuentwickeln.

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

- (2) Erhaltenswürdige Strukturen (Straßenbreite, Bebauungsweise, -höhe, -dichte) und Elemente (architektonische Formen, Materialien) sind in ihrer überlieferten Form möglichst zu erhalten. Veränderungen und Erneuerungen sind dabei nur dann zulässig, wenn dadurch ein stilwidriger Bestand behoben wird oder eine Änderung für eine zeitgemäße Nutzung der Objekte erforderlich ist.
- (3) Voraussetzung für eine Veränderung oder Erneuerung gemäß Abs. (2) ist, dass geplante Vorhaben den Merkmalen der bestehenden bzw. geplanten baulichen Struktur entsprechen und wesentliche Elemente wie Grundriss, Material, Gliederung, Dachform, etc. dem erhaltenswerten Bestand angeglichen werden.

§ 4 Die Plandarstellung des Bebauungsplanes, die gemäß § 5 Abs. (3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-0 i.d.g.F., als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- (2) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Furth am 21.12.2021

Angeschlagen am: 21.12.2021 _ abzunehmen am: 05.01.2022 abgenommen am: 18.1.2022

Die Bürgermeisterin
Mag. Gudrun Berger

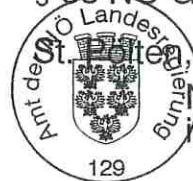


Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks
finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.furth.gv.at

Geprüft gemäß

§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973



am 08.02.2022

NÖ Landesregierung
im Auftrage

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWVKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898	
	Di	09:00	-	12:00			
			16:00	-			19:00
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			